

Angabe „Umwelt-ZahnMedizin“ auch in Westfalen-Lippe erlaubt

Landgericht Bochum gibt einem Zahnarzt Recht

Ein Zahnarzt aus dem Ruhrgebiet erwarb eine besondere Qualifikation auf dem jungen Gebiet der Umwelt-ZahnMedizin. Nach dem Berufsrecht der Zahnärztekammer (ZÄK) ist ein solcher Tätigkeitsschwerpunkt nicht vorgesehen. Der Zahnarzt führte gleichwohl seine Spezialisierung in die Patientenkommunikation ein. Dies war einem Kollegen ein Dorn im Auge, der schließlich vor dem Landgericht (LG) Bochum klagte. Mit Unterstützung der Internationalen Gesellschaft für Ganzheitliche ZahnMedizin e.V. (GZM) erfolgte eine optimale Verteidigung, so dass das Gericht die Klage mit rechtskräftigem Urteil vom 3. Mai 2007 (Az.: 14 O 21/07) abwies. Tenor des LG: Umwelt-ZahnMedizin ist bei entsprechender Qualifikation und tatsächlicher Ausübung in der Praxis als Angabe in der Patientenkommunikation erlaubt. Nach der Berufsordnung (BO) der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZÄKWL) dürfen Tätigkeitsschwerpunkte nur geführt werden, wenn sie von der ZÄK anerkannt sind. In Ausführungsbestimmungen des Vorstands hierzu gibt er sich selbst die Kompetenz, Regeln aufzustellen und zu entscheiden, welche Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden dürfen. Was vom Vorstand anerkannt ist, wird von der Kammer geheim gehalten.

Mit dieser Konstruktion wird durch die Hintertür eine liberale Patientenkommunikation – so wie sie von der Bundeszahnärztekammer vorgesehen und von fast allen Kammern praktiziert wird – unterlaufen. Das LG Bochum setzt mit seinem Urteil ein deutliches Signal für mehr Freiheit und Eigenverantwortung der Zahnärz-

te. Durch das Urteil kommt auch zu Recht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Interesse der Patienten zur Geltung: „Es besteht ein sachlich begründetes Bedürfnis der Allgemeinheit, über solche Spezialisierungen und auch weitere Tätigkeitsgebiete sowie Praxisausstattung (zum Beispiel behindertengerechte Praxiseinrichtung) informiert zu werden“ (Beschluss vom 18. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 881/00, zur Angabe des Tätigkeitsschwerpunkts „Implantologie“).

Der angegriffene Zahnarzt verteidigte sich umfassend und führte an, die Regelung verstoße gegen Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit). Ferner seien die „Ausführungsbestimmungen zum rechtmäßigen Ausweis besonderer Qualifikationen“ nicht durch die Kammerversammlung beschlossen worden, sondern in eigener Regie durch den Vorstand. Ferner seien – rechtlich nicht haltbar – an das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten Anforderungen wie in der Weiterbildungsordnung geknüpft worden. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzten sowie Auflockerung und Darstellung des zahnärztlichen Berufs würden verhindert. Begünstigt werde ein verengtes, konservatives und traditionelles Berufsbild in der Zahnmedizin.

In den Entscheidungsgründen stellt das Gericht unter anderem fest, dass der beklagte Zahnarzt sich nicht wettbewerbswidrig verhalte und keiner gesetzlichen Vorschrift zuwider handle: „Mit seiner Darstellung verstößt er auf Briefbögen und Visitenkarten nicht gegen Paragraph 21 Abs. 1 und 3 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und der insoweit erlassenen Ausführungs-

bestimmungen.“

Das Gericht greift die verfassungsrechtliche Argumentation des Zahnarztes zwar nicht auf, stellt aber eindeutig fest: „Der Beklagte ist und bleibt befugt, seine zahnärztliche Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt ganzheitlicher Gedankenansätze durchzuführen, und ist insoweit auch berechtigt, dies der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen.“ Der Beklagte werbe nicht mit einer Qualifikation, die er tatsächlich nicht habe. Da er „Tätigkeitsschwerpunkte“ nicht vorangestellt habe, werbe er auch nicht mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Sinne der Berufsordnung.

Für den Patienten stelle es sich nach Lektüre des Briefkopfs oder der Visitenkarte so dar, dass der Beklagte in diesem Bereich möglicherweise einen besonderen Interessenschwerpunkt habe. Die Berufsordnung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen regule lediglich, inwieweit werbende Aussagen über Tätigkeitsschwerpunkte und Qualifikationen getroffen werden dürfen und wie sie darzustellen seien, so dass es einem Zahnarzt unbenommen bleibe, darüber hinaus besondere Interessenschwerpunkte darzustellen und auch werbend zu erwähnen.

Das LG Bochum sieht in der Angabe „Umwelt-ZahnMedizin“ keinen Tätigkeitsschwerpunkt, sondern einen „besonderen Interessenschwerpunkt“, auch wenn der beklagte Zahnarzt „sich tatsächlich sehr in diesem Bereich engagiert und auch vielfältige Behandlungen unter Beachtung dieses Zweigs vornimmt“. Den Zahnärzten und Patienten kann es egal sein, denn jedenfalls stellt das Urteil eindeutig fest,

die Spezialisierung „Umwelt-ZahnMedizin“ kann kommuniziert werden. Es liegt damit klar auf der Linie der liberalen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Ergebnis des Urteils ist auch deshalb erfreulich, weil es konservativem Berufsrecht und Verwaltungspraxis in Westfalen-Lippe die „rote Karte“ zeigt. Unter Berufung auf das Urteil ist dort jetzt das möglich, was in anderen Kammern längst Alltag ist. Nach einer aktuellen Umfrage der GZM halten die Kammern überwiegend die Angabe „Umwelt-ZahnMedizin“ für zulässig, so beispielsweise in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

**Dr. jur. Frank A. Stebner,
Fachanwalt für Medizinrecht, Salzgitter** 